

178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dr. Steger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz geändert wird (7. Handelskammergesetznovelle) (68/A)

Die Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Dr. Steger und Genossen haben am 29. November 1983 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. Dem vorliegenden Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Wegfall der Gewerbekapitalsteuer und weitere an sich begrüßenswerte Erleichterungen bei der Gewerbesteuer, aber auch die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens an sich erschweren immer mehr die Finanzierung der Handelskammerorganisation über die Kammerumlage nach § 57 Abs. 1 bis 3 HKG. Der Entwurf der vorliegenden 7. Handelskammergesetznovelle soll nunmehr die Finanzierungsbasis der Handelskammern auch in Hinkunft sicherstellen.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. Dezember 1983 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Grabher-Meyer und Dr. Schüssel das Wort. Die Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher und Grabher-Meyer brachten einen Abänderungsantrag zu Art. I Z 1 ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1983 12 06

Landgraf
Berichtersteller

Dr. Heindl
Obmannstellvertreter

%

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Handelskammergesetz geändert wird
(7. Handelskammergesetznovelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 6. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 570/1979, wird wie folgt geändert:

1. Im § 57 Abs. 4 sind an Stelle des vierten und fünften Satzes folgende Sätze einzufügen:

„Der Hundertsatz ist von der Landeskammer festzusetzen; er darf im Jahre 1984 0,16 vH der Beitragsgrundlage, im Jahre 1985 0,24 vH der Beitragsgrundlage und ab dem Jahre 1986 0,32 vH der Beitragsgrundlage nicht übersteigen. Hat ein Kammermitglied gemeinsam mit einem oder mit mehr als einem anderen Kammermitglied eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, so wird die weitere Umlage hinsichtlich der Arbeitslöhne, die bei der Arbeitsgemeinschaft anfallen, durch diese entrichtet. Bei einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, bei der ein Komplementär eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, gehören die diesbezüglichen, bei der Komplementärgesellschaft anfallenden Arbeitslöhne auch dann zur Beitragsgrundlage, wenn die Komplementärgesellschaft keine Berechtigung nach § 3 Abs. 2 besitzt. Die Bestimmungen der §§ 42 a und 43 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 367, in der jeweils geltenden Fassung, finden auf die Umlage sinngemäß Anwendung.“

2. Im § 57 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:
„Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Umlage im Jahre 1984 0,04 vH der dort angeführ-

ten Beitragsgrundlage, im Jahre 1985 0,06 vH dieser Beitragsgrundlage und ab dem Jahre 1986 0,08 vH dieser Beitragsgrundlage nicht übersteigen darf.“

3. § 66 hat zu lauten:

„§ 66. Verschwiegenheitspflicht

Alle Funktionäre und das gesamte Personal der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaft oder der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.“

Artikel II

Während des Kalenderjahres 1984 können die Landeskammern und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Beschlüsse über die Festsetzung der Hundertsätze nach § 57 Abs. 4 und 5 HKG, rückwirkend ab 1. Jänner 1984, fassen.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut, hinsichtlich des Art. I Z 1 und 2 und des Art. II im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.